

LSG-H 58 – Auterniederung – Lesefassung -

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 30 vom 07.08.2008, S. 294

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles "Auterniederung"
(LSG-H 58)
in der Stadt Neustadt, Region Hannover,
in der Fassung vom 25.07.2008**

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt in den Gemarkungen Otternhagen, Scharrel, Basse, Metel, Averhoy und Luttmersen liegende Landschaftsteil „Auterniederung“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.400 ha.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Die Landschaft der Auterniederung mit ihrem welligen Relief wurde geprägt durch die Weichsel-Kaltzeit (vor 100 000 Jahren bis vor 10 000 Jahren). Die Ablagerungen aus dieser Zeit, hauptsächlich Fein- und Mittelsande, bedingen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgrünland im unmittelbaren Auebereich sowie Stieleichen-Birkenwald auf den Podsolen als natürliche Vegetation. Durch intensive Nutzung wurde der Boden ausgemagert, so dass Zwergstrauch-Heiden und Magerrasen entstanden. Heute findet man die natürliche Vegetation im Gebiet nur noch selten, meist auf schwer zugänglichen Parzellen oder an Wegen und Waldrändern. Sie kennzeichnet wertvolle Lebensräume, wie:
 - Fließgewässer und ihre Ufer
 - Altwasser, Weiher und Tümpel
 - naturnahen Wald und Waldränder
 - Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume
 - zusammenhängende Grünlandflächen und Feuchtgrünland
 - Heiden
 - Ackerraine und Ackerränder
 - alte Sandentnahmestellen
 - Gräben und Grabenränder
 - unbefestigte Wege und Wegeseitenräume
 - Brachland.

Diese vielfältige Landschaft wird in den letzten Jahren zunehmend in ihrer Eigenart bedroht. Heute sind bereits viele Flächen intensiv genutzte Ackerflächen. Grünlandwirtschaft nimmt ab, Feuchtgrünland ist sehr selten geworden. Viele Gehölzgruppen, Hecken und Einzelbäume wurden entfernt und das Landschaftsbild nachteilig verändert.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. der Erhalt des vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbildes;
3. der Erhalt der Landschaft zum Zwecke der ruhigen Erholung.

Dazu zählen:

- der Erhalt landschaftstypischer Elemente und Biotope;
- die Entwicklung und die langfristige Sicherung der Landschaft als Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen;
- die Entwicklung und langfristige Sicherung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen;
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Landschaftsteile.

§ 3 Verbote

Im geschützten Gebiet ist verboten:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straße, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze u. ä. Einrichtungen;
 - d) Ausbesserungen von Sand- und Graswegen mit Fremdmaterial (z. B. Bauschutt, Asphaltstücken u. a.);
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, zu beseitigen, zu schädigen, zu verunreinigen oder nachteilig zu verändern;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen - mehr als 0,40 m - im Traufbereich);
8. andere als standortgerechte und heimische Gehölze in der freien Landschaft anzupflanzen;
9. gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer oder den Grundwasserstand zu verändern, Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

11. die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;
12. Fischteiche anzulegen;
13. die in der Karte schraffiert dargestellten Grünlandflächen über eine Vegetationsperiode hinaus in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten, Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen),
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen,
 - 3) die Errichtung landschaftstypischer offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen,
 - 5) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 - 6) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 - 7) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 - 8) das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 - 9) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 - 10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen,
 - 11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 und 8 sowie in den des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen), die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und von Überfahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- 5) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt,
- 6) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- 7) alle mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Arbeiten der Straßenbaulastträger an straßenbegleitenden Gehölzen an öffentlichen Straßen zur Gewährung der Verkehrssicherheit,
- 8) die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit gleichartigem Material wie dem bisher verwendeten,
- 9) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt),
- 10) von der Naturschutzbehörde angeordnete bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 11) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.
- 12) Das Bundessortenamt wird hinsichtlich der Bewirtschaftung auf bisher genutzten und in der Ausweisungskarte vom 26.09.1991 gekennzeichneten Flächen von den Verboten des § 3 Nrn. 1 und 2 – soweit es sich um die Errichtung von erforderlichen Sozialunterkünften und Einfriedungen bis 1,8 m Höhe in Form von Wildknotengitterzäunen handelt -, den Nrn. 4 und 7 – soweit es sich um zu Prüfzwecken angelegte Gehölzkulturen handelt – und den Nrn. 8 und 9 sowie vom § 4 Nr. 10 freigestellt.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.